



THE
LUTHERAN
WORLD
FEDERATION

A Communion
of Churches

lutheranworld.org

Öffentliche Erklärung zu Religions- und Glaubensfreiheit

Am 18. Juni hat der Rat die folgende Öffentliche Erklärung verabschiedet:

1. Seit seiner Gründung 1947 unterstützt der Lutherische Weltbund Religions- und Glaubensfreiheit und ist besorgt über Verletzungen dieser Freiheiten. In der ersten Resolution der Ersten LWB-Vollversammlung (Lund 1947) lag der Schwerpunkt auf dem Engagement für „obdachlose und vertriebene Menschen sowie für Flüchtlinge unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer Sprache, ihrer Nationalität und ihrem Status“. Die Resolution enthielt ausserdem den folgenden Aufruf an nationale Regierungen sowie die Vereinten Nationen:

[...] vor allem muss das heilige Recht der Flüchtlinge und Minderheiten geschützt werden, ihre kirchlichen Angelegenheiten in ihrer eigenen Muttersprache und entsprechend der Praxis ihrer eigenen Konfession ausüben zu dürfen.

2. 1948 wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen. Ein lutherischer Pfarrer, Frederick Nolde, war als Vertreter des Ökumenischen Rates der Kirchen bei den Beratungen dabei, die zu der Formulierung dieser Allgemeinen Erklärung führten. Er gilt als der geistige Vater von Artikel 18 der Erklärung, in dem es heisst:

Jeder (*sic.*) hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schliesst die Freiheit ein, seine (*sic.*) Religion oder seine (*sic.*) Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine (*sic.*) Religion oder seine (*sic.*) Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Diese in Artikel 18 beschriebene Freiheit wurde in zwei wichtigen Dokumenten der Vereinten Nationen weiter ausgearbeitet: Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (1966) und die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung (1981).

3. Im Laufe der Jahr haben die LWB-Vollversammlungen und Räte verschiedene Resolutionen zum Thema Menschenrechte im Allgemeinen und Religionsfreiheit im Speziellen verabschiedet. Dazu gehören:

- a) Die Grundsatzerklärung über die Freiheit zur Teilnahme an religiösen Zusammenkünften der Vierten LWB-Vollversammlung (Helsinki 1963):
- Der Lutherische Weltbund vertritt die Ansicht, dass das von Gott jedem Menschen verliehene Recht der freien Religionsausübung auch das Recht einschliessen sollte, an einer internationalen Zusammenkunft christlicher Kirchen teilzunehmen, zu der ihn seine (*sic.*) Kirche als Delegierter (*sic.*) ernannt hat.
- b) Die Erklärung über Menschenrechte der Sechsten LWB-Vollversammlung (Daressalam 1977) enthält folgenden Absatz:
- Wir bekräftigen unsere christliche Aufgabe, mit Andersdenkenden gemeinsam für die Verwirklichung der vollen Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit einzutreten, und betonen dabei das Recht, die Gemeinschaft des Glaubens über nationale Grenzen hinweg zu praktizieren. Ausdrücklich bekennen wir, dass die Gewissensfreiheit auch das Recht einschliesst, keiner Religion anzugehören.
- c) Die Erklärung über Menschenrechte der Siebenten LWB-Vollversammlung (Budapest 1984). In der ersten Feststellung dieser umfassenden Erklärung heisst es:
- In den letzten Jahren war die weltweite Gemeinschaft besonders betroffen über [...] die Verweigerung der Religionsfreiheit, sei es in Form privater oder öffentlicher Gottesdienste, der öffentlichen Bezeugung des Glaubens, der Erziehung der Jugend oder des Rechtes, nach seinem Gewissen zu leben [...]
- d) Achte LWB-Vollversammlung (Curitiba 1990). Die Botschaft der Vollversammlung enthält folgenden Absatz:
- Respekt und Toleranz gegenüber religiösen Überzeugungen, die sich von den unseren unterscheiden, können nur dann wachsen, wenn wir bereit sind, die Hoffnungen und Sehnsüchte der anderen zu hören und zu teilen. Das ist keine Verwässerung unseres Glaubens. Vielmehr können wir, wenn wir auf den Glauben und die Überzeugungen der anderen hören, unser Engagement verstärken und unsere Identität in der Zuordnung zu den anderen und nicht in der Abgrenzung von ihnen bestimmen.
- e) Die Erklärung zur Religionsfreiheit der Neunten LWB-Vollversammlung (Hongkong 1997). Die Vollversammlung hat die Mitgliedskirchen (und mit der ersten Forderung die ganze ökumenische Gemeinschaft) aufgerufen:
- ihre Anstrengungen bei der Förderung und dem Schutz der Religionsfreiheit in ihrer eigenen Gesellschaft und auf internationaler Ebene zu verstärken.
- [...] sich im Kontext anderer wirtschaftlicher, sozialer, kultureller, bürgerlicher und politischer Menschenrechte besonders für die Religionsfreiheit einzusetzen:
- durch Gebete und Fürbitten, Bibelarbeit und Gottesdienst;
 - durch Ausbildungsmaterial, Seminare und öffentliche Kundgebungen;
 - durch Teilnahme an Programmen zur Zusammenarbeit mit Menschen anderer Glaubensrichtungen und

- wann immer nötig durch Vorsprache bei staatlichen und religiösen Behörden zur Verteidigung von einzelnen oder Gruppen, deren legitime Religionsfreiheit beschränkt oder ihnen verweigert wird.
- f) Der LWB-Rat (Turku 2000) nahm den Bericht über „Die Beteiligung der LWB-Mitgliedskirchen an der Förderung und [dem] Schutz der Religionsfreiheit“ entgegen. In den Schlussfolgerungen des Berichts heisst es:
- Aus Intoleranz aufgrund der Religion entstand über die Jahrhunderte und bis zum heutigen Tag unermessliche Gewalt und unsägliches menschliches Leiden. In der einen oder anderen Form gehört sie zur täglichen Erfahrung vieler Mitgliedskirchen des LWB. Das Recht auf Religionsfreiheit ist andererseits Quelle und Grundlage für friedliche Koexistenz. Es ist Ausdruck der Achtung vor der Würde eines jeden Menschen, zu deren Förderung die Kirchen verpflichtet sind.
- g) In der Botschaft der Zehnten LWB-Vollversammlung (Winnipeg 2003) heisst es mit Blick auf das Thema „Mission der Kirche in multireligiösen Kontexten“:
- Gemeinsam mit den Weltmissionskonferenzen in San Antonio (USA) und El Salvador (Brasilien) bekräftigen wir, dass wir „keinen anderen Weg zum Heil [kennen] als Jesus Christus; zugleich aber [...] dem Heilwirken Gottes keine Grenzen setzen [können]“. Im Angesicht dieser Tatsache müssen wir weiterhin [...] die Religionsfreiheit bekräftigen [...]
4. Seit 1986 haben die Vereinten Nationen einen Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit. (Anfang „Sonderberichterstatter über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung“.) Der Sonderberichterstatter legt dem UN-Menschenrechtsrat und der UN-Generalversammlung wohl überlegte und sehr hilfreiche Berichte vor. Diese Berichte beschäftigen sich mit wichtigen aktuellen Themen im Zusammenhang mit Religionsfreiheit. Ausserdem unternimmt der Sonderberichterstatter auch Länderbesuche und informiert die betroffenen Länder wenn akute Bedenken hinsichtlich der Wahrung des Rechts auf Religions- und Glaubensfreiheit vorliegen.
5. Die Wissenschaft heute¹ sowie die Berichte des Sonderberichterstatters kommen zu dem Schluss, dass „gewaltsame religiös motivierte Verfolgung und religiöse Konflikte in dem Masse zunehmen [werden], in dem Regierungen das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit einschränken und verweigern“.² Und dass „weniger Einschränkungen der Religions- und Glaubens durch Gesellschaft oder Regierungen auch zu einem Nachlassen der gewaltsamen religiös motivierten Verfolgung führen werden“.³ Beweise für diese Behauptungen sind an vielen Orten der Welt zu finden. In Indonesien zum Beispiel gelingt es der Regierung nicht, die Einhaltung nationaler Gesetze durchzusetzen, die Religionsfreiheit garantieren, was dazu führt, dass Kirchengebäude (darunter Gebäude der Huria Kristen Batak Protesta/ Protestantisch-Christliche Batak-Kirche) gewaltsam geschlossen oder gar zerstört wurden, nachdem extremistische muslimische Gruppierungen dies gefordert hatten.

1 Vgl. z. B. Grim/Finke: „The Price of Freedom Denied: Religious Persecution and Conflict in the Twenty-First Century“, 2011.

2 Ebd., S. 212.

3 Ebd., S. 210.

Aus dem Iran und aus Syrien erreichen uns Berichte über die Inhaftierung und die Misshandlung christlicher Geistlicher. In Pakistan werden die Blasphemiegesetze von einigen dazu benutzt, um sich an ihren Feinden zu rächen oder schwache Einzelpersonen oder Gemeinschaften auszunutzen. In Tansania haben wir mit Sorgen beobachtet, dass in der Folge von gewalttätigen Ausschreitungen mehrere Kirchen und Gebetsstätten niedergebrannt wurden, darunter eine Kirche der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania. In Nigeria betrauern wir den Tod vieler Menschen verursacht durch die anhaltende religiös motivierte Gewalt, insbesondere Angriffe auf Kirchen und andere Gebetsstätten.

6. Der Rat des LWB

- 6.1 bekräftigt die umfassende Unterstützung des Lutherischen Weltbundes für das allgemeine Recht aller Menschen auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
- 6.2 ruft die Mitgliedskirchen und die ökumenische Gemeinschaft auf, ihre Anstrengungen bei der Förderung und dem Schutz der Religionsfreiheit, einschliesslich der Freiheit, die eigene Religion oder Überzeugung in der Öffentlichkeit oder privat in der eigenen Muttersprache und in der Praxis der eigenen Konfession zu bekunden, in ihrer eigenen Gesellschaft und auf internationaler Ebene zu verstärken.
- 6.3 ruft den LWB und seine Mitgliedskirchen auf, wann immer notwendig, bei staatlichen und religiösen Behörden vorzusprechen, wenn das Recht von Einzelpersonen oder Gruppen auf Religionsfreiheit, einschliesslich des Rechts, die Religion oder Überzeugung zu wechseln und religiöse Symbole zu tagen oder zur Schau zu stellen, beschränkt oder verweigert wird.
- 6.4 sichert den Mechanismen der Vereinten Nationen, die Religionsfreiheit fördern und schützen, und insbesondere dem Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit die Zusammenarbeit und Unterstützung des LWB zu.
- 6.5 ruft Lutheranerinnen und Lutheraner sowie alle anderen Gläubigen in aller Welt auf, für diejenigen Menschen zu beten, die aufgrund fehlender Religions- und Glaubensfreiheit leiden.